

Sehr geehrter Herr Bräger,

Antrag auf Abwahl des Kassenwartes

Hiermit beantrage ich die Abwahl des Kassenwartes des Roten Sterns Lübeck.

Dem Kassenwart ist es nicht gelungen fehlende Mitgliedsbeiträge zu ermitteln und diese verbindlich einzufordern. Ich sehe den Verein daher in seiner Existenz bedroht.

Ich nehme Bezug auf den § 27 Abs. 2 BGB. Demnach sehe ich es als Pflicht des Kassenwartes an, Mitgliedsbeiträge nachvollziehbar zu erfassen und ggf. einzufordern. Dies scheint aus meiner Sicht in den vergangenen fünf Jahren nicht gelungen zu sein.

### **§ 27 Bestellung und Geschäftsführung des Vorstands**

(1) Die Bestellung des Vorstands erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

(2) Die Bestellung ist jederzeit widerruflich, unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige Vergütung. Die Widerruflichkeit kann durch die Satzung auf den Fall beschränkt werden, dass ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.

Mit freundlichen Grüßen

Patrick Schröter

Lübeck den 01.11.13